



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerstraße 42

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

GESETZENTWURF
-GE/19. 8.3

9. MRZ. 1993

10. März 1993

A-1200 Wien, Brigittenauerstraße 42
Telefon (0222) 330 61 01
Telefax (0222) 330 93 14
Postscheckkonto 1002.100

Zl. 12.690/2-III/2/93

J. Bauer

Ri/Ka/BMUK_Stell-15. SchOG-Nov. 1993-03-08

Stellungnahme zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz
(15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschul-
erhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen
Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

Sehr geehrtes Präsidium!

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Voget
(Dr. Klaus Voget)
Präsident

Heinz Schneider
(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlagen: erwähnt

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation**Stellungnahme zum**

Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht
behinderter und nicht behinderter Kinder (Zl. 12.690/2-III/2/93)

1. § 8b SchPflG ist ersatzlos zu streichen.

Der zu streichende § 8b SchPflG macht das Recht auf Schulbesuch abhängig vom Dienstleistungsangebot der Schulen und der Schulverwaltung. Schule und Schulverwaltung würde damit überlassen, die Qualität ihrer Dienstleistung selbst zu steuern und die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines einheitlichen Standards an allen Standorten aufheben.

2. § 8a (2) SchPflG

Die in diesem Absatz beschriebene Regelung ist nach Ablauf von 4 Jahren nach Inkrafttreten der Novelle automatisch außer Kraft zu setzen.

3. § 15 SchPflG ist ersatzlos zu streichen

4. § 17 (4) a) SchUG

a) Die LehrerInnen des (der) zu betreuenden Kindes (Kinder) haben unter Kontaktnahme und Beratung mit den Eltern und der Festlegung eines persönlichen Bildungsplanes zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der (die) SchülerIn nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung zwischen LehrerInnen und Eltern, entscheidet der Bezirksschulrat mit Bescheid.

5. Sinngemäß ist mit § 25 (5a) SchUG zu verfahren.

6. § 3 Abs. 1 lit c SchUG ist ersatzlos zu streichen.

7. § 11 Abs. 4 SchOG ist ersatzlos zu streichen.

8. Der Schultransport behinderter Kinder muß ebenso sichergestellt werden, wie pflegerische und ggf therapeutische Leistungen in der Schule - vgl. die Ergebnisse der "Hovorka"-Studie. Dazu muß das FLAG ergänzt bzw. müssen Art. 15a B-VG - Vereinbarungen mit den Ländern getroffen werden.

9. Im Frühjahr 1993 werden noch Sonderschulzuweisungsbescheide für die erste Klasse ergehen, solange die geänderte Rechtslage nicht feststeht. Durch eine Übergangsbestimmung müssen diese Bescheide kraft Gesetzes außer Geltung gesetzt werden.

10. Die Übergangsbestimmung im SchPflG (§ 30 Abs 3 Zi 2) muß so gefaßt werden, daß kein Zweifel besteht, daß Kinder die im Schuljahr 92/93 die Vorschule besucht haben, zurückgestellt waren usw von der Neuregelung erfaßt werden.

1993-03-08

Schluß.